

Erste Änderung des Regionalplanes der Region Oberpfalz-Nord (6)

Gemäß Beschluß der Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord vom 10. Dezember 1991

Verbindlich erklärt mit Bescheid des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 02.11.1998 Nr. 4/21 A-8464-1997/4.

Auf Grund des Art. 18 Abs. 1 und 7 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes - BayLplG - (BayRS 230-1-U) beschließt der Regionale Planungsverband Oberpfalz-Nord:

I.

Der Regionalplan der Region Oberpfalz-Nord (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 10. Januar 1989, GVBl S. 18, BayRS 230-1-10-U, zuletzt geändert durch die Vierte Änderung des Regionalplans (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung der Vierten Änderung vom 1.10.1998, GVBl S. 916, BayRS 230-1-10-U), wird wie folgt geändert:

1. A I Übergeordnete Ziele

Dem Ziel A I 4 wird folgender Absatz angefügt:

"Die Möglichkeiten für eine verstärkte Zusammenarbeit mit den neuen Bundesländern, der CR und anderen osteuropäischen Ländern sollen insbesondere auf den Gebieten der Wirtschaft, des Verkehrs, des Natur- und Umweltschutzes, der Erholung und des kulturellen Lebens genutzt werden."

2. A II Raumstruktur

a) Das Ziel A II 1.2 wird gestrichen.

b) Im Ziel A II 2.2.1 erhält Satz 1 folgende Fassung:

"Die naturnahen Gebiete der Region, insbesondere die Talauen der Naab und des Regens einschließlich wasserführender Seitentäler sowie die Mulden und Trockentäler, die

Kuppen, Kammlagen und Steilhänge der Frankenalb, des Südrands des Fichtelgebirges mit Steinwald, des Oberpfälzer Waldes einschließlich seiner noch weitgehend ungestörten, zusammenhängenden Waldkomplexe und naturnahen Landschaftsbereiche im Grenzgebiet, sollen als ökologische Kernräume für naturnahe Lebensgemeinschaften bewahrt werden."

3. A III Bevölkerung und Arbeitsplätze

a) Dem Ziel A III 2.1 wird folgender Satz angefügt:

"Eine rasche Integration der Zuwanderer aus den neuen Bundesländern und der Aussiedler aus den osteuropäischen Staaten soll angestrebt werden."

b) Im Ziel A III 3.3 erhält Satz 3 folgende Fassung:

"Arbeitsplätze öffentlicher Dienstleistungsbetriebe sollen erhalten werden."

4. A IV Zentrale Orte

a) Im Ziel A IV 1.1 wird nach dem Wort "Eslarn" angefügt:

"/Waidhaus"

b) Im Ziel A IV 2.2.3 wird folgendes Tilet angefügt:

"- der Ausbau von Handelseinrichtungen"

c) Im Ziel A IV 2.3 wird folgender Satz angefügt:

"Im möglichen Mittelzentrum Vohenstrauß soll ein Ausbau von Handelseinrichtungen angestrebt werden."

d) Im Ziel A IV 2.4 wird folgender Satz angefügt:

Im Mittelzentrum Waldsassen (gemeinsames Mittelzentrum Waldsassen/Cheb (Eger)) und in dem Unterzentrum Mitterteich soll auf den Ausbau von Handelseinrichtungen hingewirkt werden."

e) Dem Kapitel A IV wird folgendes neue Ziel A IV 3 angefügt: "3 Grenzüberschreitende Zusammenarbeit

Das Mittelzentrum Waldsassen (gemeinsames Mittelzentrum Waldsassen/Cheb (Eger)) soll zusammen mit Eger (Cheb) in den Aufgabenbereichen Kultur, Freizeit, Erholung und Fremdenverkehr grenzüberschreitende Versorgungsaufgaben wahrnehmen."

5. A V Regionalplanerische Funktionen der Gemeinden

Landkreis Tirschenreuth

a) Nach den Worten

"Gemeinde Krummennaab

Kleinräumige Versorgungs-
funktion

werden folgende Worte eingefügt:

"Markt Mähring

Funktion Grenzübergang"

b) Nach den Worten

"Stadt Mitterteich

Mittelpunktsfunktion
(Unterzentrum)"

werden folgende Worte eingefügt:

"Markt Neualbenreuth"

Funktion im Bereich Kur-
und Gesundheitswesen"

c) Nach den Worten

"Stadt Waldsassen

Mittelpunktsfunktion
(Mittelzentrum)
Fremdenverkehrsfunktion"

werden folgende Worte angefügt:

"Funktion Grenzübergang"

6. B I Natur und Landschaft

a) Nach dem Ziel B I 1.4 wird folgendes neue Ziel B I 1.5 angefügt:

"In den östlichen Teilräumen des Oberpfälzer Waldes soll nach Möglichkeit auch durch geeignete grenzüberschreitende Maßnahmen des Naturschutzes auf die Erhaltung und Wiederherstellung wertvoller Lebensräume und auf die Stärkung biologischer Wechselbeziehungen und Vernetzungen hingewirkt werden."

b) Im Ziel B I 2.2 erhält Satz 2 folgende Fassung:

"Ihre Lage und Abgrenzung bestimmen sich nach Karte 3 "Landschaft und Erholung" sowie nach der 1. Teilkarte zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung" und 3 "Landschaft und Erholung", die Bestandteile des Regionalplanes sind."

c) Im Ziel B I 2.2 wird nach der Ziffer "(39) Waldgebiet Raffa" folgende Ziffer (40) angefügt:

"(40) Griesbacher Wald und Brentlohe"

d) Im Ziel B I 4.1 erhält das dritte Tired folgende Fassung:

"- Der Talraum der Naab von der südlichen Regionsgrenze bis nördlich von Oberwildenau."

e) Im Ziel B I 4.2 wird der Aufzählung folgendes neue Tired angefügt:

"- Oberköblitz und Wernberg".

f) Das bisher einzige Ziel unter B I 5 Naturparke erhält die Nummer B I 5.1.

g) Nach dem Ziel B I 5.1 wird folgendes neue Ziel B I 5.2 angefügt:

"Die Bildung grenzüberschreitender Naturparke soll für den Naturpark Oberpfälzer Wald und Nördlicher Oberpfälzer Wald angestrebt werden."

7. B II Siedlungswesen

a) Nach dem Ziel B II 1.3 wird folgendes neue Ziel B II 1.4 eingefügt:

"1.4 Zur Sicherung der gewerblichen Siedlungstätigkeit werden folgende Vorbehaltsflächen ausgewiesen, in denen der gewerblichen Siedlungstätigkeit gegenüber konkurrierenden Nutzungen und Funktionen ein besonderes Gewicht beigemessen werden soll:

- südlich und westlich Mitterteich, Landkreis Tirschenreuth*
- südlich Tirschenreuth, Landkreis Tirschenreuth*
- östlich Vohenstrauß, Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab*
- südlich Waidhaus, Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab*
- westlich Wernberg-Köblitz, Landkreis Schwandorf.*

Lage und Abgrenzung bestimmen sich nach der 1. Teaturkarte zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung" und Karte 3 "Landschaft und Erholung", die Bestandteil des Regionalplanes ist.

*Im Süden von Mitterteich soll die Siedlungsentwicklung den Rand der gewerblichen Vorbehaltsfläche Richtung Süden nicht überschreiten." *)*

*) von der Verbindlichkeit ausgenommen

b) Das bisherige Ziel B II 1.4 wird zu B II 1.5.

Das bisherige Ziel B II 1.5 wird zu B II 1.6.

c) In Ziel B II 3 erhält Satz 2 folgende Fassung:

"Campingplätze sollen insbesondere im Oberpfälzer Wald, in der westlichen Oberpfälzer Alb, im Stiftland (östlicher Landkreis Tirschenreuth) und im südlichen Fichtelgebirge mit Steinwald geschaffen werden."

8. B IV Gewerbliche Wirtschaft

a) Im Ziel B IV 1.6 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

"Vor allem im östlichen Teil des Mittelbereiches sollen die Voraussetzungen für eine verstärkte Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft im Zuge der Grenzöffnung zur R geschaffen werden."

b) Im Ziel B IV 1.7 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

"Im Mittelbereich sollen bevorzugt die Voraussetzungen geschaffen werden, daß die aus der Öffnung der Grenze zur R sich ergebenden Impulse für eine Weiterentwicklung der gewerblichen Wirtschaft genutzt werden können."

c) Im Ziel B IV 1.8 werden im 1. Tiert folgende Worte angefügt:

"sowie im Verlauf der überregionalen Entwicklungsachsen zu den im Norden und Osten erreichbaren Nachbarländern"

d) Im Ziel B IV 2.1.1 erhält Satz 2 folgende Fassung:

"Ihre Lage und Abgrenzung bestimmen sich nach Karte 2 "Siedlung und Versorgung" sowie nach der 3., 4. und 5. Teilkarte zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung" die Bestandteil des Regionalplanes sind."

e) Nach dem Ziel B IV 2.5.4 wird folgendes neue Ziel B IV 2.5.5 angefügt:

"Im Bereich des Oberpfälzer Waldes und der Naab-Wondreb-Senke soll die Weiterentwicklung des Fremdenverkehrs, insbesondere des Kurfremdenverkehrs im Raum Neualbenreuth, in Abstimmung mit den nahegelegenen Fremdenverkehrsgemeinden und Kurorten in der R angestrebt werden."

9. B V Arbeitsmarkt

a) Dem Ziel B V 2.5 wird folgender Satz angefügt:

"Die aus der Öffnung der Grenze zur R sich ergebenden wirtschaftlichen Impulse sollen besonders in den östlichen Teilräumen, insbesondere durch eine Verbesserung und Anpassung der beruflichen Qualifikationen, für eine Stabilisierung des Arbeitsmarktes genutzt werden."

b) Dem Ziel B V 2.6 wird folgender Satz angefügt:

"Die aus der Öffnung der Grenze zur R sich ergebenden wirtschaftlichen Impulse sollen insbesondere durch eine Verbesserung und Anpassung der beruflichen Qualifikationen für eine Stabilisierung des Arbeitsmarktes genutzt werden."

10. B VII Erholung

a) Das bisher einzige Ziel unter der Überschrift "2 Wanderwege" wird zu Ziel B VII 2.1.

b) Nach dem Ziel B VII 2.1 wird folgendes neue Ziel B VII 2.2 angefügt:

"Eine Weiterführung und Verknüpfung grenzüberschreitender Wander- und Radwanderwege soll an geeigneten Übergangsstellen zur R, insbesondere in den Räumen Waldsassen/Neualbenreuth, Mähring, Bärnau, Georgenberg, Eslarn und Schönsee/Stadlern angestrebt werden. Den ökologischen Besonderheiten des Grenzraumes soll dabei verstärkt Rechnung getragen werden."

c) Folgendes neue Ziel B VII 4 wird angefügt:

"4 Wintersport

Ein Ausbau der Wintersportgebiete Schönsee, Landkreis Schwandorf, und Silberhütte, Landkreis Tirschenreuth und Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab, soll in Abstimmung mit einer möglichen grenzüberschreitenden Ausdehnung zur R angestrebt werden. Den ökologischen Besonderheiten des Grenzraumes soll dabei verstärkt Rechnung getragen werden."

11. B IX Verkehr und Nachrichtenwesen

a) Nach der Kapitelüberschrift "B IX Verkehr und Nachrichtenwesen" wird folgendes neue Ziel B IX 0 eingefügt:

"0 Allgemeines

Die Einrichtungen der Verkehrsinfrastruktur sollen unter Berücksichtigung einer sachgerechten Aufgabenteilung so ausgebaut werden, daß sie die angestrebte Entwicklung der Region unter Berücksichtigung des Netzes von zentralen Orten und Entwicklungsachsen in bestmöglicher Weise unterstützen und dazu beitragen, die

Nachteile der Region aus ihrer Randlage innerhalb Bayerns, der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Gemeinschaft zu verringern.

Bisher unterbrochene Verkehrsverbindungen nach Norden und Osten in Richtung neue Bundesländer und R sollen unter Berücksichtigung ökologischer Erfordernisse so rasch wie möglich wiederhergestellt oder ausgebaut werden. Dabei soll angestrebt werden, die Verkehrsströme sowohl im Personen- als auch insbesondere im Güterverkehr verstärkt auf die Schiene zu verlagern. Weitere Grenzübergänge zur R, insbesondere für den grenznahen Verkehr, sollen möglichst zügig geöffnet werden."

b) Nach dem Ziel B IX 1.2 wird folgendes neue Ziel B IX 1.3 angefügt:

"Auf die Einrichtung leistungsfähiger grenzüberschreitender Omnibuslinien in die R soll insbesondere im Interesse eines verbesserten grenznahen öffentlichen Personenverkehrs hingewirkt werden."

c) Das Ziel B IX 2.1 bleibt unverändert.

d) Das Ziel B IX 2.20 erhält folgende Fassung:

"Die Straßenverbindungen vom Unterzentrum Nittenau zum Mittelzentrum Schwandorf, zum Oberzentrum Regensburg und zum Mittelzentrum Cham (Region Regensburg) sollen verbessert werden."

e) Nach dem Ziel B IX 2.20 wird folgendes neue Ziel B IX 2.21 eingefügt:

"Die Straßenverbindung vom Oberzentrum Amberg ab der geplanten Autobahn A 6, über das Mittelzentrum Schwandorf und das Unterzentrum Bodenwöhr/Bruck i.d.OPf. zur Landesgrenze bei Furth i.Wald (Region Regensburg) soll verbessert werden."

f) Das bisherige Ziel B IX 2.21 wird zu B IX 2.22.

Das bisherige Ziel B IX 2.22 wird zu B IX 2.24.

g) Nach dem (neuen) Ziel B IX 2.22 wird folgendes neue Ziel B IX 2.23 eingefügt:

"Die Grenzübergänge Waldsassen/Huntsbach, Neualbenreuth, Mähring, Bärnau, Georgenberg/Waldheim, Eslarn/Tillyschanz sowie Stadlern/Schwarzach sollen so schnell wie möglich ausgebaut und mit leistungsfähigen Verbindungen an das übrige Straßennetz der Region angeschlossen werden."

h) Dem Ziel B IX 3.1 werden folgende Sätze angefügt:

"Insbesondere soll angestrebt werden:

- die Elektrifizierung der Strecke (Regensburg) - Schwandorf - Weiden i.d.OPf. - (Hof - Berlin)

- der zweigleisige Ausbau und die Elektrifizierung der Strecken (Nürnberg) - Amberg - Schwandorf - (Cham - Furth i.Wald - Landesgrenze R).

Darüber hinaus soll angestrebt werden, das mögliche Oberzentrum Weiden i.d.OPf. in eine IC-Linie (München - Regensburg) - Weiden i.d.OPf. (Hof - Berlin mit Abzweig Chemnitz - Dresden) einzubinden."

i) Nach dem Ziel B IX 3.1 wird folgendes neue Ziel B IX 3.2 eingefügt:

"Auf den Strecken (Nürnberg) - Weiden i.d.OPf. - (Hof), (Nürnberg) - Amberg - Schwandorf - (Furth i.Wald) sowie (München - Regensburg) - Schwandorf - Weiden i.d.OPf. - (Hof) soll baldmöglichst das "Pendolino-System" eingesetzt werden. Die "Interregio-Verbindung" (München - Regensburg) - Schwandorf - Weiden i.d.OPf. - (Hof mit Weiterführung in die neuen Bundesländer) soll baldmöglichst eingerichtet werden."

j) Das bisherige Ziel B IX 3.2 wird zu B IX 3.3.

Das bisherige Ziel B IX 3.3 wird zu B IX 3.4.

k) Nach B IX 5.2 wird folgendes neue Ziel B IX 5.3 angefügt:

"Die Fernmeldeverbindungen zu den neuen Bundesländern und zur R sollen insbesondere für den Einsatz moderner Telekommunikationsdienste bedarfsgerecht ausgebaut werden."

12. B XI Wasserwirtschaft

Dem Ziel B IX 3.1 wird folgender Satz angefügt:

"Im Einzugsbereich der Wondreb, der Pfreimd und der Schwarzach sollen Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässergüte mit der R abgestimmt werden."

13. B XII Technischer Umweltschutz

a) Das Ziel B XII 4.2 erhält folgende Fassung:

"Ein weiteres Anwachsen der Lärmbelastung der Bevölkerung, insbesondere im Verlauf der überregionalen Entwicklungsachsen (Regensburg) - Schwandorf - Weiden i.d.OPf. - (Hof), (Nürnberg) - Amberg - Wernberg/Köblitz - Waidhaus (- R) und Amberg - Schwandorf - (Furth i.Wald - R) sowie im Verlauf der Bundesstraße B 299 im Abschnitt Mitterteich - Waldsassen (- R) soll durch geeignete Maßnahmen vermieden, bestehende Lärmbelastungen sollen vermindert werden."

b) Das Ziel B XII 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte "und der Errichtung einer Wiederaufarbeitungsanlage für abgebrannte Brennelemente im Kleinzentrum Wackersdorf" gestrichen.

bb) In Satz 1 wird das Wort "soll" durch das Wort "muß" ersetzt.

II.

Diese Änderung tritt am 01.05.1999 in Kraft.

Amberg, 01. März 1999

Dr. Wagner
Landrat
Verbandsvorsitzender

III.

Die Begründung des Regionalplans der Region Oberpfalz-Nord wird wie folgt geändert:

1. Zu A I Übergeordnete Ziele

In A I 4 wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:

"Durch den Wegfall der Grenze zur ehemaligen DDR und die Öffnung der Grenze zur R bietet sich für die Region die Chance, die bisherigen Standortnachteile aus der peripheren Lage zu den westlichen Wirtschaftsräumen teilweise auszugleichen. Es gilt, die seit Jahrzehnten unterbrochenen Verbindungen zu den Ländern im Osten und Norden wiederherzustellen und auszubauen, damit die Region die traditionelle Brückenfunktion zwischen den Räumen im Westen und Osten wiedererlangt. Dazu ist jetzt die Zusammenarbeit in den beiderseits interessierenden Lebensbereichen zu verstärken.

Für die notwendigen intensiven Kontaktgespräche mit den Nachbarländern könnten auch Begegnungsstätten in der Region angeboten werden, z.B. durch den Ausbau der Burg Falkenberg (Markt Falkenberg, LKr Tirschenreuth) als internationale Begegnungsstätte für Ost-West-Beziehungen."

In A I 5 werden dem Absatz 2 folgende neue Sätze 5 und 6 angefügt:

"Eine Entscheidungsgrundlage ist dabei insbesondere das Arten- und Biotopschutzprogramm. Von einem Vorrang ökologischer Belange ist vor allem dann auszugehen, wenn stark gefährdete Tier- und Pflanzenarten, die im Grenzbereich ein letztes Refugium haben, beeinträchtigt werden könnten."

2. Zu A II Raumstruktur

a) Die Begründung zu A II 1.2 wird gestrichen.

b) Zu A II 2.2.1

Keine Änderung der Begründung.

3. Zu A III Bevölkerung und Arbeitsplätze

a) In A III 2.1 wird der bisherigen Begründung folgender neuer Absatz 4 angefügt:

"In der letzten Zeit sind zahlreiche Zuwanderer aus den neuen Bundesländern sowie Aussiedler aus osteuropäischen Staaten in der Region eingetroffen. Sie können dazu beitragen, die in der Vergangenheit meist ungünstige Bevölkerungsbilanz positiv

aufzubessern, wenn es möglichst gelingt, ihren Verbleib im Regionsgebiet durch eine rasche Integration zu sichern. Hierzu sind vor allem die Bereitstellung von Wohnraum und Arbeitsplätzen - jedoch ohne die Wohnungs- und arbeitssuchenden Regionsbewohner zu benachteiligen - sowie Maßnahmen zur Erhöhung der beruflichen Qualifikation notwendig."

b) In A III 3.3 wird der letzte Satz gestrichen.

4. Zu A IV Zentrale Orte

a) In A IV 1.1 keine Änderung der Begründung.

b) In A IV 2.2 wird Absatz 2 folgender neuer Satz angefügt:

"Der Ausbau von Handelseinrichtungen im Mittelzentrum Tirschenreuth erweist sich vor allem deswegen als zweckmäßig, weil sich durch die veränderte Grenzsituation die Nachfrage von Käufern aus dem Gebiet der R sprunghaft erhöht hat und Tirschenreuth seit der Öffnung der Grenzübergänge für Bewohner aus dem angrenzenden Gebiet der R gut zu erreichen ist."

c) In A IV 2.3 wird in Absatz 2 nach Satz 2 folgender neuer Satz eingefügt:

"Im möglichen Mittelzentrum Vohenstrauß bietet sich der Ausbau von Handelseinrichtungen vor allem deshalb an, weil durch die veränderte Grenzsituation eine verstärkte Nachfrage von Käufern aus dem Gebiet der R festzustellen ist und Vohenstrauß durch den nahegelegenen Grenzübergang Waidhaus für diesen Kundenkreis gut zu erreichen ist."

d) In A IV 2.4 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

"Der Ausbau von Handelseinrichtungen im Mittelzentrum Waldsassen und im Unterzentrum Mitterteich kann zur Stärkung dieser Orte beitragen. Die Auslastung solcher Einrichtungen erscheint besonders deshalb gegeben, weil sich durch die veränderte Grenzsituation die Nachfrage von Käufern aus dem Gebiet der R verstärkt hat und die genannten zentralen Orte, vor allem seit der Öffnung des Grenzüberganges Waldsassen für PKW- und Busverkehr, für Bewohner aus dem Gebiet der R gut zu erreichen sind."

e) Das neue Ziel A IV 3 erhält folgende Begründung:

"Das Mittelzentrum Waldsassen liegt etwa 10 km von der Stadt Eger (Cheb) in der R entfernt. Seit Öffnung des Grenzüberganges Waldsassen hat sich eine Zusammenarbeit mit der Stadt Eger entwickelt, die auch überörtliche Aufgabenbereiche umfaßt. Waldsassen und Eger sind auch als gemeinsames Mittelzentrum festgelegt."

Auf dem Gebiet der Kultur erstreckt sich die Zusammenarbeit vor allem darauf, gemeinsame kulturelle Veranstaltungen, wie Aufführungen des Stadttheaters Eger in Waldsassen, durchzuführen, den Besuch der Museen auch für die Bewohner jenseits der Grenze zu ermöglichen sowie Veranstaltungen der Erwachsenenbildung (z.B. Sprachkurse) und Jugendarbeit (gemeinsame Jugendtreffs) abzuhalten.

In den Bereichen Freizeit, Erholung und Fremdenverkehr können nunmehr die im jeweiligen Stadtgebiet vorhandenen Freizeiteinrichtungen, z.B. die Freizeitseen bei Eger, für die Bewohner der Nachbarstadt und weitere Feriengäste zugänglich gemacht und gegebenenfalls weiter ausgebaut werden. Seit Öffnung der Grenze bestehen auch gute Möglichkeiten, den Städtetourismus durch Ausdehnung der Besuche auf die Nachbarstadt weiterzuentwickeln, wozu Absprachen über Besucherprogramme, Erschließung und Restaurierung kultureller Sehenswürdigkeiten sowie eine gemeinsame Fremdenverkehrswerbung beitragen können.

Eine Erweiterung und Verstärkung der Zusammenarbeit liegt in beiderseitigem Interesse."

5. Zu A V Regionalplanerische Funktionen der Gemeinden

- a) In der Begründung zu "Funktion Grenzübergang" wird nach Absatz 1 folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

"Dem Markt Mähring, Landkreis Tirschenreuth, wird eine besondere Funktion als Grenzübergang zugeordnet. Im Gebiet des Marktes liegt ein Grenzübergang von der Bundesrepublik Deutschland zur R, der für den nördlichen Teil der Region die kürzeste Verbindung zum Kur- und Erholungszentrum Mariánské Lázn (Marienbad) herstellt. Der Grenzübergang ist gegenwärtig für alle Verkehrsarten, außer LKW-Verkehr, geöffnet. Der bereits jetzt herrschende rege grenzüberschreitende Verkehr wird sich voraussichtlich künftig noch ausweiten und wird damit auch stark die Flächennutzung und Wirtschaftsstruktur des Marktes beeinflussen."

- b) In der Begründung zu "Funktion im Bereich Kur- und Gesundheitswesen" sollen die Sätze 1 bis 3 künftig Absatz 1 bilden, dem folgender neuer Absatz 2 angefügt wird:

"Dem Markt Neualbenreuth, Landkreis Tirschenreuth, wird eine Funktion im Bereich Kur- und Gesundheitswesen zugeordnet. In Neualbenreuth hat der Zweckverband "Sibyllenbad" mit der Errichtung eines Mineral- und Radonbades (erste Einrichtung im Gemeindeteil Maiersreuth) begonnen. Nach Verwirklichung der noch geplanten Kurbadeeinrichtungen wird hier ein Heilbad von überregionaler Bedeutung entstehen, das für die Struktur des Marktes prägend sein wird. Eine Zusammenarbeit mit den böhmischen Badeorten "Mariánské-Lázn (Marienbad), Franti kovy-Lázn (Franzensbad) und Karlovy Vary (Karlsbad) wird angestrebt."

Der bisherige Satz 4 bildet künftig Absatz 3, wobei die Worte "der Gemeinde" ersetzt werden durch die Worte "diesen Gemeinden".

- c) In der Begründung zu "Funktion Grenzübergang" wird nach dem neu eingefügten Absatz 2 folgender neue Absatz 3 eingefügt:

"Der Stadt Waldsassen, Landkreis Tirschenreuth, wird eine besondere Funktion als Grenzübergang zugeordnet. Im Gebiet der Stadt liegt ein Grenzübergang von der Bundesrepublik Deutschland zur R, der aus der Region die kürzeste Verbindung zur Stadt Cheb (Eger) herstellt. Der Grenzübergang ist gegenwärtig für alle Verkehrsarten, ausgenommen überregionaler LKW-Verkehr, geöffnet. Der rege grenzüberschreitende Verkehr wird sich stark auf die Flächennutzung und Wirtschaftsstruktur der Stadt auswirken."

Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4.

5. Zu B I Natur und Landschaft

- a) Das neue Ziel B I 1.5 erhält folgende Begründung, die nach der Begründung zu B I 1.4 angefügt wird:

"Die östlichen Teilräume des Oberpfälzer Waldes und der angrenzenden Böhmerwald (eský les), insbesondere der unmittelbare Bereich beiderseits der Staatsgrenze, zeichnen sich, bedingt durch extensive oder fehlende wirtschaftliche Nutzung sowie auf Grund weitgehend fehlender Störungen durch eine hohe ökologische Wertigkeit aus. Diese Bedeutung für den Naturhaushalt soll nach Möglichkeit auch durch eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit gesichert und weiterentwickelt werden.

Als Schwerpunkt möglicher Aktivitäten bieten sich v.a. folgende Maßnahmen an:

- Bestandserhebungen zur Ermittlung von Vorkommen und Populationsgrößen besonders gefährdeter Tierarten (z.B. Fischotter, Schwarzstorch, Luchs, Rauhfußhühner, Hochmoorgelbling),
- Planung und Durchführung von Lebensraumoptimierungs- und Artenhilfsmaßnahmen für diese Arten,
- Bestandsaufnahmen wertvoller grenzüberschreitender Biotope und Festlegung von Maßnahmen für deren Pflege und Entwicklung.

Weiterhin ist eine Zusammenarbeit auch für solche bedrohten Arten von Bedeutung, die weiträumige Wanderbewegungen im betroffenen Naturraum haben und deren Vorkommen Areale beiderseits der Staatsgrenze umfassen (z.B. Weißstorch, Weißrückenspecht, Dreizehenspecht).

Ein wesentliches Gewicht kommt der Lebensraumverbesserung verschiedener Tierarten zu, wobei die Revitalisierung von Birkhuhnlebensräumen besonders herauszustellen ist. Durch Flächenkauf und Optimierungsmaßnahmen vor allem im Bereich der Leßlohe bei Georgenberg, LKr Neustadt a.d. Waldnaab, sollen in enger Zusammenarbeit mit dem amtlichen tschechischen Naturschutz ehemalige Birkhuhnreservate neu gestaltet werden. Ziel ist es, diese Tierart genetisch und zahlenmäßig zu stabilisieren. Gleichzeitig soll eine Vernetzung ökologisch wertvoller Lebensräume beiderseits der Grenze, die die Heimat auch anderer seltener Tier- und Pflanzenarten darstellt, für die Sicherung biologischer Wechselbeziehungen entstehen.

Durch die Ausweisung von großflächigen Naturschutzgebieten mit Pflege-, Entwicklungs- und Tourismuskonzepten (Lenkung der Besucherströme) kann eine Sicherung der ökologisch hochwertigen Flächen im Grenzbereich vorgenommen werden. Es dienen auch im grenznahen Bereich zahlreiche Pflege- und Artenhilfsprogramme des Naturschutzes dazu, die Lebensgrundlagen für die freilebende Tier- und Pflanzenwelt zu erhalten, zu verbessern oder wiederherzustellen. Nachfolgende Programme zum Schutz der Natur und zur Landschaftspflege kommen dabei zur Anwendung:

- Wiesenbrüterprogramm
- Erschwernisausgleich für Feuchtfelder
- Programm für Mager- und Trockenstandorte
- Programm für Teiche und Stillgewässer
- Landschaftspflegeprogramm
- Programm für Streuobstbestände
- Acker-, Wiesen- und Uferrandstreifenprogramm."

b) In B I 2.2 wird Satz 1 durch folgende drei neue Sätze ersetzt:

"Die landschaftlichen Vorbehaltsgebiete sind zeichnerisch verbindlich in Karte 3 "Landschaft und Erholung" dargestellt. Soweit in dieser Karte dargestellte landschaftliche Vorbehaltsgebiete durch Vorranggebiete für Natur und Landschaft gemäß 1. Teuturkarte zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung" und 3 "Landschaft und Erholung" ersetzt werden, entfällt ihre räumliche Zuordnung zu landschaftlichen Vorbehaltsgebieten. Die landschaftlichen Vorbehaltsgebiete werden wie folgt charakterisiert:"

- c) In B I 2.2 wird nach der Begründung zu (39) Waldgebiet Raffa folgender neue Absatz eingefügt:

"(40) Griesbacher Wald und Brentlohe

Die zwischen Bärnau und Mähring liegenden biotopreichen und naturnahen Waldflächen sind Teil der kuppigen, aus Gneisen aufgebauten Egerländer Grenzberge, in denen wertvolle Mooregebiete eingesprengt liegen. Ein besonders schützenswertes Moor bei Griesbach ist als Naturschutzgebiet ausgewiesen."

In B I 2.2, Ziffer (14) erhält Satz 2 folgende Fassung:

"Breite Muldentäler der Pfreimd und der Schwarzach gehören ebenso zum Landschaftsbild wie tief eingeschnittene Engtäler der Murach und der Ascha."

- d) In B I 4.1 erhält Satz 2 nach den Wörtern "Mittelzentrum Sulzbach-Rosenberg" folgende Fassung:

"und entlang dem Naabtal von der südlichen Regionsgrenze im Bereich des Mittelzentrums Burglengenfeld/Maxhütte-Haidhof/Teublitz über das Mittelzentrum Schwandorf, das Unterzentrum Scharzenfeld, das mögliche Mittelzentrum Nabburg, den Kleinzentren Pfreimd und Wernberg-Köblitz und um das Oberzentrum Weiden i.d.OPf. in Verbindung mit dem möglichen Mittelzentrum Neustadt a.d. Waldnaab."

Der letzte Satz erhält folgende Fassung:

"Regionale Grünzüge sind in Karte 2 "Siedlung und Versorgung" sowie in der 1. Tekturkarte zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung" und Karte 3 "Landschaft und Erholung" zeichnerisch erläuternd dargestellt."

- e) In B I 4.2 erhält der letzte Satz folgende Fassung:

"Trenngrün ist in Karte 2 "Siedlung und Versorgung" sowie in der 1. Tekturkarte zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung" und Karte 3 "Landschaft und Erholung" zeichnerisch erläuternd dargestellt."

- f) Die bisherige Begründung zu Ziel B I 5 wird Begründung zu Ziel B I 5.1.

- g) Das neue Ziel B I 5.2 erhält folgende Begründung:

"An die in der Region bestehenden Naturparke Oberpfälzer Wald und Nördlicher Oberpfälzer Wald grenzt auf tschechischem Gebiet der weitläufige, mit Hochwald bestockte Höhenrücken des Böhmerwaldes (eský les) an. Dieser ist auf Grund des engen naturräumlichen Zusammenhanges und wegen der vorhandenen natürlichen und landschaftsökologischen Potentiale für eine Ausweisung als Naturpark geeignet. Der Wert eines grenzüberschreitenden Naturparks liegt in der aufeinander abgestimmten

Verbindung zwischen Naturschutz und Landschaftspflege sowie der Erschließung der Naturschönheiten für die Erholungssuchenden. Ein Naturpark kann den Rahmen für notwendige Abstimmungen über Prioritäten in Naturschutzfragen, zur Landschaftspflege und zur Erholungsproblematik vorgeben. Dabei kann eine Lenkung des Erholungsverkehrs in geeignete und noch belastbare Bereiche beiderseits der Grenze zur Erhaltung ökologisch wertvoller und wenig belastbarer Gebiete führen."

7. Zu B II Siedlungswesen

a) Das neue Ziel B II 1.4 erhält folgende Begründung:

"Die Öffnung der Grenze zur R und auch zu den neuen Bundesländern läßt erhebliche, bislang nicht erwartete Impulse für die gewerbliche Siedlungsentwicklung insbesondere in grenznahen Gebieten der Region erwarten. Eine frühzeitige Sicherung besonders geeigneter Flächen für die gewerbliche Siedlungstätigkeit an verkehrsgünstig gelegenen Standorten ist angezeigt, um aus den verbesserten Standortbedingungen des Grenzraumes Nutzen für die regionale Entwicklung zu ziehen.

Die ausgewiesenen Flächen dienen der Konzentration der erwarteten gewerblichen Siedlungstätigkeit auf geeignete zentrale Orte und zeichnen sich durch eine besonders günstige Lage an bestehenden oder geplanten grenzüberschreitenden Verkehrswegen aus (A 93, A 6, B 14, B 15, B 299). Entsprechend den sonstigen infra- und siedlungsstrukturellen Gegebenheiten werden größere, zusammenhängende und auch erweiterungsfähige Flächen für eine mögliche gewerbliche Siedlungstätigkeit ausgewiesen. Diese gewerblichen Vorbehaltsflächen, in denen eine konkurrierende Nutzung auf Grund des besonderen Gewichtes der vorgesehenen gewerblichen Siedlungstätigkeit nur in begründeten Fällen möglich ist, umfassen rd. 150 Hektar. Sie sind bisher noch nicht in Flächennutzungsplänen enthalten. Der Ausweisung der Vorbehaltsflächen für gewerbliche Siedlungstätigkeit geht eine intensive Abstimmung mit den jeweiligen Kommunen und deren Einvernehmen voraus. Im einzelnen kommt vor allem folgenden Gesichtspunkten besondere Bedeutung zu:

- *Für das Unterzentrum Mitterteich verändert sich mit der Öffnung und dem Ausbau der Verkehrswege zur R und in Richtung neue Bundesländer (A 93, B 15, B 299) die bisherige Randlage zu einer zentralen Lage auch über den engeren Verflechtungsbereich hinaus. Die Vorbehaltsflächen liegen im Schnittpunkt der überregionalen Verkehrswege in einer industriell und infrastrukturell bereits vorgeprägten Lage.*
- *Für das Mittelzentrum Tirschenreuth ergeben sich bislang Standortnachteile aus seiner besonders peripheren Lage, die jedoch vor allem durch die Öffnung von*

Straßengrenzübergängen im östlichen Landkreis an Bedeutung verlieren. Es soll gemäß A IV bevorzugt entwickelt werden. Landschaftsökologische Gegebenheiten sowie Flächen zur Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen schränken das verfügbare Flächenpotential ein. Die gewerbliche Vorbehaltsfläche "südlich Tirschenreuth" schließt an ein bestehendes Industriegebiet an, liegt verkehrlich günstig an Autobahnzubringern zur A 93 sowie an Straßenverbindungen zu Grenzübergängen zur R und verfügt über die Möglichkeit eines Gleisanschlusses.

- *Für das mögliche Mittelzentrum Vohenstrauß und seinen strukturschwachen Verflechtungsbereich ergeben sich gute Chancen zur Überwindung der bisherigen Nachteile aus der peripheren Lage durch den geplanten Bau der Autobahn A 6 Richtung Waidhaus und den veränderten wirtschaftlichen Beziehungen zur R und Osteuropa. Die gewerbliche Vorbehaltsfläche "östlich Vohenstrauß" liegt direkt an einer geplanten Autobahnanschlußstelle und schließt an bestehende gewerbliche Bauflächen an.*
- *Für das Kleinzentrum Waidhaus (gemeinsames Kleinzentrum Waidhaus/Eslarn) sind deutliche Entwicklungsimpulse im Sinne der regionalplanerischen Funktion "Grenzübergang" zu erwarten, die vor allem in Zusammenhang mit dem künftigen Autobahn-Grenzübergang im Zuge der A 6 zu sehen sind. Die gewerbliche Vorbehaltsfläche "südlich Waidhaus" schließt an bestehende Gewerbebetriebe an und erstreckt sich in Richtung Anschluß-Stelle der geplanten Autobahn A 6. Erweiterungsmöglichkeiten sind gegeben und werden vom tatsächlichen Trassenverlauf der A 6 bestimmt.*
- *Für das Kleinzentrum Wernberg-Köblitz erwachsen besondere Entwicklungschancen aus der günstigen Lage im Schnittpunkt der Ost-West- und der Nord-Süd-Hauptverkehrsachsen in Richtung R bzw. neue Bundesländer, die es auch für die regionale Entwicklung zu nutzen gilt. Einschränkende topographische und landschaftsökologische Gegebenheiten (Naabtalverengung) machen eine Sicherung geeigneter gewerblicher Entwicklungsflächen westlich der Autobahn A 93 und südlich der Bundesstraße B 14 vor konkurrierenden Nutzung notwendig.*

Die Ausweisung dieser gewerblichen Vorbehaltsflächen im Regionalplan nimmt die erforderlichen Verfahren der Bauleitplanung keinesfalls vorweg, wenngleich auf Vorabstimmungen aufgebaut werden kann. Insbesondere sind noch Abstimmungen hinsichtlich der landschaftlichen Einbindung, grünordnerischen Gestaltung, der Erschließung sowie eventuell erforderlichen ökologischer Ausgleichs- oder

Ersatzmaßnahmen notwendig, um die Flächen entsprechend dem Bedarf über die Bauleitplanung rechtskräftig als gewerbliche Bauflächen ausweisen zu können.

Die gewerbliche Vorbehaltsfläche "südlich Mitterteich" reicht im Süden an eine Teichkette heran, die charakteristisch für das Landschaftsbild des Stiftlandes ist und zusammen mit dem Wiesauer Wald zum Randbereich der Wiesauer Weiherplatte zählt, die in die Ausweisung von Naturparks einbezogen werden soll (vgl. B I 5.1). Den in diesem Bereich besonders zu berücksichtigenden Belangen von Natur und Landschaft dient die Begrenzung der möglichen gewerblichen Siedlungsentwicklung nach Süden.

*Der Ortsrand bzw. die Siedlungsgrenze, die nicht überschritten werden soll, ist in der Tekturkarte zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung" und Karte 3 "Landschaft und Erholung" zeichnerisch erläuternd dargestellt. *)*

*) Ziel von der Verbindlichkeit ausgenommen

b) Die bisherige Begründung zu Ziel B II 1.4 wird Begründung zu B II 1.5.

Die bisherige Begründung zu Ziel B II 1.5 wird Begründung zu B II 1.6.

c) In B II 3 Absatz 2 werden in Satz 2 nach dem Wort "Fremdenverkehrswirtschaft" die folgenden Worte eingefügt:

"sowie der Nachfrage von Besuchern aus den neuen Bundesländern und der R".

In Satz 3 werden nach dem Klammersatz "(Mittelzentrum Sulzbach-Rosenberg)" die folgenden Worte angefügt:

"sowie im Stiftland (insbesondere Stadt Waldsassen, Markt Falkenberg, Markt Fuchsmühl und Markt Konnersreuth) und im südlichen Fichtelgebirge mit Steinwald (insbesondere Stadt Erbsdorf)"

8. Zu B IV Gewerbliche Wirtschaft

a) In B IV 1.6 wird der bisherigen Begründung folgender Absatz 4 angefügt:

"Durch die Öffnung der Grenze zur R und die politischen Reformen in den osteuropäischen Ländern kann künftig damit gerechnet werden, daß sich die Wirtschaftsbeziehungen zwischen West- und Osteuropa intensivieren. Für die Region kommt es darauf an, daß sie nicht nur ein Transitraum für den zunehmenden Warenaustausch wird - mit den damit verbundenen Verkehrs- und Umweltbelastungen -, sondern, daß sich hier auch solche Betriebe niederlassen, für die das Grenzgebiet als Standort (günstige Lage im EG-Raum zu den östlichen Wirtschaftspartnern) attraktiv ist. Der östliche Teil des Mittelbereiches (etwa östlich der Naab) erscheint für diese Art von Betriebsansiedlungen vor allem deshalb geeignet, weil die Grenzübergänge in kurzer

Entfernung erreichbar sind, die gewerbliche Wirtschaft dieses Raumes in der Vergangenheit durch die Grenzziehung in ihrer Entwicklung beeinträchtigt war und ein Ausgleich nun als angemessen anzusehen ist. Zur Vorbereitung und Unterstützung der angestrebten positiven Entwicklung in diesem Raum werden vor allem noch folgende Maßnahmen für erforderlich gehalten: Bau von Ortsumgehungen bei Waidhaus und Wernberg-Köblitz im Zuge der Autobahn A 6, Sicherung von verkehrsgünstig gelegenen Gewerbeflächen."

b) In B IV 1.7 wird der bisherigen Begründung folgender Absatz 3 angefügt:

"Durch den Wegfall der Grenze zum Gebiet der ehemaligen DDR und die Öffnung der Grenze zur R ist eine Ausweitung der Wirtschaftsbeziehungen mit den neuen Bundesländern und mit osteuropäischen Staaten zu erwarten. Daraus können sich Betriebsneugründungen oder -verlagerungen im Mittelbereich auf Grund der günstigen Lage zu Wirtschaftspartnern in den nördlich und östlich gelegenen Räumen ergeben. Der Mittelbereich Tirschenreuth mußte auf Grund seiner Grenzlage früher Standortnachteile in Kauf nehmen. Es erscheint deshalb angebracht, zur Weiterentwicklung und Stärkung der gewerblichen Wirtschaft hier bevorzugt Standorte für derartige Betriebsansiedlungen anzubieten. Hierzu bedarf es der Sicherung verkehrsgünstig gelegener Gewerbeflächen sowie der Zulassung weiterer Verkehrsarten an den Grenzübergängen im Mittelbereich mit Ausbau der Zufahrtsstraßen. Zur Verbesserung der Standortgunst sind ferner der Bau der Ortsumgehungen Mitterteich und Tirschenreuth sowie die zügige Fertigstellung der A 93 Weiden i.d.OPf. - Hof erforderlich."

c) In B IV 1.8 Absatz 1 erhalten Satz 2 und 3 folgende Fassung:

"Um die überwiegend strukturschwachen und bisher peripher gelegenen Teilräume der Region weiter zu erschließen und in ihrer Entwicklung zu stärken, darf der Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur nicht allein am gegenwärtigen Bedarf orientiert werden. Es ist vielmehr an dem Ziel einer wünschenswert und möglich erscheinenden Entwicklung, vor allem im Hinblick auf die veränderte Situation durch den Wegfall der Grenze zur ehemaligen DDR und die Öffnung der Grenzen nach Osten, auszurichten und soll der Beseitigung von Wettbewerbsnachteilen dienen. Die Erschließungsmaßnahmen umfassen auch die Förderung von Industrie- und Gewerbeflächen, wobei diese nur bedarfsorientiert gefördert werden; eine reine Vorraterschließung ist von einer Förderung ausgeschlossen."

d) Zu B IV 2.1.1 Ziffer (12) erfolgt keine Änderung der Begründung.

e) Das neue Ziel B IV 2.5.5 erhält folgende Begründung:

"Durch die Öffnung der Grenze zur R ergeben sich auch neue Möglichkeiten für die Weiterentwicklung des Fremdenverkehrs im Grenzraum, weil Fremdenverkehrsgäste im

Regionsgebiet jetzt leichter auch Orte und Einrichtungen jenseits der Grenze aufsuchen können und umgekehrt. Eine gegenseitige Abstimmung unter den nahegelegenen Fremdenverkehrsgemeinden beiderseits der Grenze soll dazu dienen, daß fremdenverkehrswirksame Maßnahmen auf den Charakter des jeweiligen Ortes und Gebietes sowie auf die natürlichen Grundlagen Rücksicht nehmen. So ist in Neualbenreuth der Ausbau des Heibades "Sibyllenbad" vorgesehen, so daß sich der Raum Neualbenreuth-Mähring mit dem anschließenden Gebiet jenseits der Grenze vor allem für die ruhige Erholung eignet. Eine Zusammenarbeit mit den Kurorten Mariánské-Lázn (Marienbad), Franti kovy-Lázn (Franzensbad) und Karlovy Vary (Karlsbad) (z.B. wechselseitige Ausflugsprogramme, gemeinsame Werbung, abgestimmte Kurveranstaltungen) könnte zur Belebung des Kurwesens in den einzelnen Kurorten beitragen."

9. Zu B V Arbeitsmarkt

a) In B V 2.5 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

"Durch die Öffnung der Grenze zur R und den zu erwartenden verstärkten Wirtschaftsbeziehungen mit den osteuropäischen Ländern ist eine Belebung der Wirtschaftstätigkeit zu erwarten mit der Möglichkeit, daß zusätzliche Arbeitsplätze im Mittelbereich entstehen (vgl. auch B IV 1.6). Dies könnte zur Stabilisierung des Arbeitsmarktes beitragen, wobei eine Stärkung vor allem im östlichen Teil des Mittelbereiches (Raum Vohenstrauß/Waidhaus/Eslarn/Pleystein) notwendig ist. Bedingt durch eine bisher einseitige Branchenstruktur entspricht die berufliche Qualifikation der hier ansässigen Erwerbspersonen oftmals nicht den Anforderungen ansiedlungsinteressierter Betriebe aus neuen Industriezweigen, so daß durch entsprechende Schulungsmaßnahmen Abhilfe geschaffen werden soll."

b) In B V 2.6 wird in Absatz 1 der Satzteil "die geographische Randlage" gestrichen.

Dem Absatz 2 wird folgende neue Begründung angefügt:

"Möglichkeiten hierzu bieten sich durch die zu erwartenden wirtschaftlichen Impulse auf Grund der Öffnung der Grenze zur R und des Wegfalls der Grenze zur ehemaligen DDR. Die daraus zu erwartenden verstärkten Wirtschaftsbeziehungen mit den neuen Bundesländern und mit den osteuropäischen Staaten können dazu führen, daß im Mittelbereich neue Betriebe zur Ansiedlung gewonnen werden und bestehende Betriebe sich erweitern. Die damit verbundene Verbreiterung der Arbeitsplatzstruktur kann auch zur Stabilisierung des Arbeitsmarktes beitragen. Bedingt durch die hier vorherrschende Glas-/Keramikindustrie und einer insgesamt geringen Branchendifferenzierung entspricht die berufliche Qualifikation der hier ansässigen Erwerbspersonen oftmals nicht den Anforderungen ansiedlungsbereiter Betriebe aus neuen Industriezweigen, so daß durch

entsprechende Schulungsmaßnahmen der gewünschte Qualifikationsstandard erreicht werden soll."

10. Zu B VII Erholung

a) Die bisherige Begründung zu Ziel B VII 2 wird Begründung zu Ziel B VII 2.1.

b) Das neue Ziel B VII 2.2 erhält folgende Begründung:

"Im Zuge der Öffnung der Grenze zur R bieten sich Möglichkeiten zur Weiterführung und Verknüpfung grenzüberschreitender Wanderwege und Radwanderwege vor allem in den im Ziel genannten Räumen, in denen bereits bestehende Wege teilweise unmittelbar an die Staatsgrenze heranführen. Die Erschließung von größeren und teils auch neu erlebbaren Wandergebieten ist für die Naherholung sowie für die Urlaubserholung von hohem Interesse.

Die einzelnen Grenzübertrittsstellen oder -bereiche werden durch Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der R festgelegt. Sie können allerdings vor allem aus Gründen des Naturschutzes nicht an jeder beliebigen Stelle eingerichtet werden, da sich in Teilen des Grenzgebietes zur R eine hochgradig gefährdete Tier- und Pflanzenwelt in störungsempfindlichen Refugien erhalten konnte. Die ökologischen Besonderheiten machen beidseits der Grenze abgestimmte Maßnahmen erforderlich. Diese umfassen insbesondere eine umweltverträgliche Erschließung unter Aussparung ökologisch wertvoller Landschaftsbereiche und von Rückzugsgebieten gefährdeter Tierarten. Ferner ist eine sichere Markierung der grenzüberschreitenden Wege, der Übertrittsstellen sowie ihrer Verknüpfungen mit dem übrigen Wegenetz erforderlich, um die Erholungsaktivitäten in unproblematische Bereiche zu lenken."

c) Das neue Ziel B VII 4 erhält folgende Begründung:

"Für den Skisport bestehen im Grenzgebiet der Region zur R entsprechend den klimatischen und topographischen Voraussetzungen zwei Schwerpunktgebiete, nämlich das Gebiet Schönsee (LKr Schwandorf) für den Pistenskilauf und Skilanglauf sowie das Gebiet Silberhütte (Stadt Bärnau, LKr Tirschenreuth, und Gemeinde Flossenbürg, LKr Neustadt a.d. Waldnaab) für den Skilanglauf. Letzteres besitzt bereits überregionale Bedeutung. Beide Gebiete grenzen unmittelbar an das Staatsgebiet der R, in dem die klimatischen und topographischen Voraussetzungen für den Wintersport, insbesondere die mäßig bzw. mittel bis gut einzustufende Schneesicherheit, vergleichbar sind.

Ihre Attraktivität ließe sich zwar deutlich steigern, wenn zusammen mit den unmittelbar angrenzenden Bereichen auf dem Gebiet der R, soweit diese ähnlich günstige Voraussetzungen aufweisen, grenzüberschreitende Wintersportgebiete entwickelt werden

könnten. Auf Grund der Lage inmitten weitgehend geschlossener Waldgebiete und der ökologischen Besonderheiten des Grenzraumes, in dem sich eine zum Teil hochgefährdete Tier- und Pflanzenwelt in störungsempfindlichen Refugien erhalten konnte, sind jedoch weiträumige Aussparungen der Rückzugsgebiete erforderlich. Ansonsten würden gerade im Winter vom Aussterben bedrohte Tierarten stark gestört und geschwächt werden. Insofern wird sich ein maßvoller Ausbau der Gebiete für den Wintersport im wesentlichen auf einzelne, vor allem mit naturschutzfachlichen Belangen abgestimmte grenzüberschreitende Loipen und deren weitere Verknüpfung beschränken. Die Grenzübertrittsstellen oder -bereiche werden durch Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der R festgelegt."

11. B IX Verkehr und Nachrichtenwesen

a) Das neue Ziel B IX 0 erhält folgende Begründung:

"Eine vielfältige, gut ausgebaute Verkehrsinfrastruktur stellt eine wesentliche Voraussetzung für eine nachhaltige positive Entwicklung der Region dar. Die Leistungsfähigkeit des Verkehrs kann vor allem auch durch eine sachgerechte Aufgabenverteilung gesteigert werden, so daß es wichtig ist, alle Verkehrsplanungen hinsichtlich der verschiedenen, sich ergänzenden, individuellen und öffentlichen Verkehrsmittel auf Straße, Schiene und in der Luft zu koordinieren.

Dabei muß Vorsorge getroffen werden, daß die zu erwartenden Zunahmen sowohl im Personen- als insbesondere auch im Güterverkehr verstärkt auf der Schiene abgewickelt werden können und bestehende Verkehrsströme vermehrt von der Straße auf die Schiene verlagert werden, um den drohenden Straßenverkehrsfarkt zu verhindern und die vom Straßenverkehr ausgehenden Belastungen zu vermindern.

Die Region ist nach wie vor gekennzeichnet durch ihre periphere Lage sowohl in Bayern, in der Bundesrepublik Deutschland als auch in der Europäischen Gemeinschaft. Auch wenn die räumliche Auswirkungen der Öffnung der Grenze zur R und des Wegfalles der Grenze zur ehemaligen DDR berücksichtigt werden, ist es notwendig, die großräumige Erschließung und die Anbindung an die wirtschaftlichen Schwerpunkte im Westen zu verbessern.

Die traditionellen Wirtschafts- und Verkehrsbeziehungen nach Osteuropa wurden 1945 unterbrochen und haben entscheidend zu der auch heute noch vorhandenen Strukturschwäche der Region beigetragen.

Die Herstellung der Einheit Deutschlands und die Öffnung Osteuropas stellen den Verkehrsbereich vor eine besondere Herausforderung. Die Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur, insbesondere die Wiederherstellung und der Ausbau unterbrochener Verkehrsverbindungen in Richtung neue Bundesländer und in Richtung R, gehört zu der

Voraussetzung für die dauerhafte Überwindung der deutschen Teilung und zur Verbesserung der Beziehungen zu Osteuropa. Dabei sind in Anbetracht der zwischenzeitlich stärker gewichteten Belange der Umwelt und der Besonderheiten im Grenzraum ökologische Erfordernisse zu berücksichtigen.

Eine ausreichende Zahl an Grenzübergängen ist erforderlich, um verstärkte Wechselbeziehungen zwischen der Bevölkerung und der Wirtschaft beiderseits der Grenze zu ermöglichen."

b) Das neue Ziel B IX 1.3 erhält folgende Begründung:

"Innerhalb der Region bestehen keine Schienenengrenzübergänge zur R. Die Einrichtung leistungsfähiger öffentlicher Omnibuslinien im grenznahen Personennahverkehr ist daher besonders vordringlich für die Förderung des Fremdenverkehrs, der Einkaufsmöglichkeiten sowie für die Erleichterung der menschlichen Begegnungen und Kontakte vor allem auch älterer Menschen. Darüber hinaus kann dem öffentlichen Personennahverkehr damit gegenüber dem Individualverkehr ein gewisser Vorsprung verschafft werden, insbesondere auch im Hinblick auf das vergleichsweise schlecht ausgebaute Straßennetz in der R, auf den dort noch geringen Motorisierungsgrad sowie auf eine anzustrebende Verminderung der Umweltbelastungen durch den PKW-Verkehr.

Öffentliche Omnibuslinien sind derzeit über die Grenzübergänge Waldsassen, Mähring, Bärnau und Waidhaus eingerichtet. Die bisherige Bedienungshäufigkeit ist vergleichsweise gering und ggf. bedarfsgerecht auszugestalten."

c) In B IX 2.1 Absatz 1 erhalten Satz 2 und 3 folgende Fassung:

"Die Fertigstellung der Autobahn A 6 (Nürnberg-) Amberg-Pfreimd-Waidhaus/Landesgrenze R verbessert die großräumige Anbindung vor allem des mittleren und südlichen Teiles der Region an die Wirtschaftsräume sowohl im Westen als auch im Osten.

Der mit der Öffnung der Grenze zur R sprunghaft angestiegene Verkehr wird hauptsächlich über die derzeit wichtigste Ost-West-Straßenverbindung, die Bundesstraße B 14, geführt. Auf Grund der zu erwartenden, weiter steigenden Verkehrsbelastung und der anzustrebenden Verkehrssicherheit ist daher der durchgehend zweibahnige Bau der A 6 bis zur Landesgrenze bei Waidhaus besonders wichtig."

In Absatz 2 erhält

- Satz 2 folgende Fassung:

"Zur Zeit fehlt noch das Teilstück Mitterteich - Regionsgrenze."

- Satz 3 folgende Fassung:

"Im Hinblick auf die sprunghaft angestiegene Verkehrsbelastung, die sich durch die zunehmenden Verflechtungen mit den sächsischen und thüringischen Wirtschaftsräumen noch weiter verstärken wird, und zur Erhöhung der Verkehrssicherheit ist die durchgehend zweibahnige Fertigstellung der A 93 nach Norden dringend erforderlich."

d) In B IX 2.20 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

"Durch den geplanten Neubau der B 16 in Richtung Roding wird im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Ausbau der B 85 in Richtung Cham (Region Regensburg) eine leistungsfähige Verkehrsanbindung in Richtung R hergestellt."

e) Das neue Ziel B IX 2.21 erhält folgende Begründung:

"Die Bundesstraße B 85 verbindet die genannten zentralen Orte und stellt in der Weiterführung über das Mittelzentrum Cham (Region Regensburg) und über die B 20 zur Landesgrenze bei Furth i.Wald den Verkehrsträger für die überregionale Entwicklungsachse dar. Die Liberalisierung des Reise- und Güterverkehrs mit der R lassen einen weiteren Anstieg der Verkehrsbelastung erwarten. Die B 85 ist zwar im Abschnitt Amberg-Schwandorf-Regionsgrenze relativ gut ausgebaut, ist aber in Teilbereichen in ihrer Leistungsfähigkeit erheblich eingeschränkt."

f) Die bisherige Begründung zu Ziel B IX 2.21 wird Begründung zu B IX 2.22.

Die bisherige Begründung zu Ziel B IX 2.22 wird Begründung zu B IX 2.24.

g) Das neue Ziel B IX 2.23 erhält folgende Begründung:

"Um den zu erwartenden vielfältigen Verflechtungen der Region mit den angrenzenden Gebieten in der R Rechnung zu tragen, ist der baldmögliche, leistungsfähige Ausbau der Grenzübergänge und ihr Anschluß an das bestehende Straßennetz der Region notwendig. Vordringlich ist insbesondere der Bau der Ortsumgehungen

- Hundsbach/Waldsassen und Mitterteich im Zuge der Bundesstraße B 299
- Mähring und Tirschenreuth im Zuge der Staatsstraße St 2167
- Konnersreuth im Zuge der Staatsstraße St 2175/2176.

Daneben ist eine Entlastung der Ortsdurchfahrt Waldsassen im Zuge der B 299 erforderlich.

Ohne Beschränkungen ist derzeit ein Grenzübergang von der Region Oberpfalz-Nord in die R nur in Waidhaus möglich. Für die übrigen Grenzübergänge bestehen teilweise verkehrliche oder zeitliche Beschränkungen.

Auf Grund der zum Teil stark überlasteten bereits geöffneten Grenzübergänge ist es erforderlich, baldmöglichst die Grenzübergänge Neualbenreuth, Georgenberg/Waldheim sowie Stadlern/Schwarzach zu öffnen. Unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Gegebenheiten und in Abstimmung mit der R muß entsprechend festgelegt werden, welche Grenzübergänge für welche Verkehrsarten zugelassen werden sollen."

h) In B IX 3.1 Absatz 1

- wird Satz 1 wie folgt ergänzt:

"und nach Norden zu den Wirtschaftsräumen in Thüringen und Sachsen sowie nach Berlin."

- erhält Satz 3 folgende Fassung:

"Ein zweigleisiger Ausbau der Schienenverkehrsanbindung von Amberg Richtung Furth i.Wald gewinnt zusätzliche Bedeutung durch die Liberalisierung des Reise- und Güterverkehrs mit der R.

Der Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"Besondere Aufmerksamkeit erfordert die Einbindung der Region in das Intercity-Netz. Die Region ist auf Grund ihrer Verkehrsferne zu den Verdichtungsräumen der Bundesrepublik, den neuen Bundesländern und der Europäischen Gemeinschaft auf schnelle Zugverbindungen angewiesen, um die Ungunst der Standortsituation zu mildern. Dem sich aus der Öffnung der innerdeutschen Grenze ergebenden starken Anstieg im Reise- und Geschäftsverkehr sollte daher mit der Einrichtung einer Intercity-Linie München-Regensburg-Schwandorf-Weiden i.d.OPf.-Hof-Berlin mit Abzweigung über Chemnitz nach Dresden Rechnung getragen werden.

Eine relative Verschlechterung der Anbindung des Oberzentrums Weiden i.d.OPf. im Zusammenhang mit Ausbaumaßnahmen der Deutschen Bundesbahn außerhalb der Region gilt es zu vermeiden."

i) Das neue Ziel B IX 3.2 erhält folgende Begründung:

"Wie in der Entscheidung der Ministerkonferenz für Raumordnung vom 12.11.1981 zum Schienenverkehr zum Ausdruck gebracht, sollte der Intercity-Anschlußverkehr zumindest zu bestimmten Tageszeiten nach dem Prinzip des Taktverkehrs und mit kurzen Übergangszeiten zu den Anschlußverbindungen erfolgen. Durch zusätzliche und schnelle Züge mit günstigen Anschlüssen in Nürnberg, Hof und Regensburg lassen sich für die Region kürzere Reisezeiten im Schienenverkehr erreichen.

Eine besonders geeignete Maßnahme dazu ist die Einführung des "Pendolinos". Dieses neuartige System erlaubt erheblich höhere Fahrgeschwindigkeiten ohne aufwendige

Umbauten der Bahnstrecken. Durch den Pendolino-Einsatz auf den Strecken Nürnberg-Sulzbach-Rosenberg-Amberg-Schwandorf-Furth i.Wald, Nürnberg-Weiden i.d.OPf.-Hof und München-Regensburg-Schwandorf-Weiden i.d.OPf.-Hof wird die Attraktivität der Bahn insbesondere für die möglichen Oberzentren Amberg und Weiden i.d.OPf. sowie für die Mittelzentren Schwandorf und Sulzbach-Rosenberg spürbar erhöht und ein wichtiger Beitrag zur Verbesserung der Erreichbarkeit und der Standortgunst wichtiger Wirtschaftsräume der Region erzielt.

Darüber hinaus bedeutet die Einbeziehung der Strecke München-Regensburg-Schwandorf-Weiden i.d.OPf.-Hof mit Weiterführung in die neuen Bundesländer in das "Interregion-System" eine weitere Verbesserung und Attraktivitätssteigerung für den Schienenverkehr in der Region."

j) Die bisherige Begründung zu Ziel B IX 3.2 wird Begründung zu B IX 3.3.

Die bisherige Begründung zu Ziel B IX 3.4 wird Begründung zu B IX 3.5.

h) Das neue Ziel B IX 5.3 erhält folgende Begründung:

"Ein leistungsfähiges Fernmeldewesen ist eine wesentliche Voraussetzung für qualitativ und quantitativ befriedigende Telekommunikationsmöglichkeiten. Die politischen und wirtschaftlichen Veränderungen in den neuen Bundesländern und in der R führen zu einer Belebung der gegenseitigen Wirtschafts- und sonstigen Beziehungen. Um den erhöhten Anforderungen Rechnung zu tragen, ist ein bedarfsgerechter Ausbau der fernmeldetechnischen Einrichtungen, insbesondere für den Einsatz moderner Telekommunikationsdienste, erforderlich."

12. Zu B XI Wasserwirtschaft

In B XI 3.1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

"Bei grenzüberschreitenden Fließgewässern, vor allem der Wondreb, der Pfreimd und der Schwarzach, ist es mit Rücksicht auf die Gewässergüte erforderlich, die anthropogenen Einwirkungen auf die Gewässer so zu verringern, daß sie ihre Funktion als Lebensraum und wesentlicher Bestandteil der Landschaft, auch im benachbarten Gebiet der R beibehalten und für die verschiedenen Nutzungen brauchbar bleiben. Eine Abstimmung erforderlicher Maßnahmen auch zur Verbesserung der Gewässergüte wird in vielen Fällen durch den deutsch-tschechischen Grenzbevollmächtigten zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der R vorgenommen. Ergänzende Abstimmungen könnten auch im kommunalen Rahmen erfolgen."

13. Zu B XII Technischer Umweltschutz

a) In B XII 4.2 Absatz 2 erhalten die Tirets folgende Fassung:

- "- Autobahn A 93, Abschnitt Maxhütte-Haidhof-Weiden i.d.OPf.
- Bundesstraße B 14, Abschnitt Vohenstrauß-Waidhaus
- Bundesstraße B 15, Abschnitt Weiden i.d.OPf.-Neustadt/WN
- Bundesstraße B 85, Abschnitt Sulzbach-Rosenberg-Schwandorf-(Cham)".

Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

"Darüber hinaus bringt der nach Öffnung der Grenzen zur R stark ansteigende grenzüberschreitende Verkehr Immissionsprobleme mit sich, die entsprechende Maßnahmen des Immissionsschutzes vor allem für die vom Durchgangsverkehr betroffenen Siedlungsgebiete erfordern. Neutrassierungen der Fernverkehrswege sind daher insbesondere im Gebiet des Marktes Waidhaus, des Marktes Wernberg-Köblitz und der Stadt Mitterteich von Bedeutung."

b) B XII 5 erhält folgende Fassung:

"In der Region ist eine Anlage zur Entsorgung schwach- und mittelradioaktiver Abfälle in Betrieb.

Die Sammelstelle Mitterteich ist Teil des landesweiten Konzepts zur Entsorgung radioaktiver Stoffe. Sie umfaßt die Landessammelstelle Bayern für radioaktive Abfälle, die in Industrie, Forschung und Medizin anfallen, einschließlich einer Annahmestelle für Nordbayern und eine Sammelstelle für schwach- und mittelradioaktive Abfälle aus bayerischen kerntechnischen Anlagen. Die gesamte Anlage hat 1987 den endgültigen Einlagerungsbetrieb aufgenommen.

Der Schutz von Bevölkerung und Umwelt vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung macht einen sicheren Umgang mit radioaktiven Stoffen nach dem jeweiligen Stand von Wissenschaft und Technik erforderlich.

Ständige Kontrollen müssen im Interesse der Gesundheit der Bevölkerung die Einhaltung der Dosisgrenzwerte nach der Strahlenschutzverordnung, die Wirksamkeit der einzelnen vorgenommenen Strahlenschutzmaßnahmen sowie die Überwachung der allgemeinen Umweltradioaktivität gewährleisten. Diese Maßnahmen sollen auch dazu beitragen, strahlenbedingte Schäden der Umwelt, die möglicherweise im Zusammenhang mit anderen Immissionen wirksam werden, zu vermeiden.

Eine ausgewogene räumliche Verteilung der Entsorgungsanlagen im Staats- bzw. Bundesgebiet wäre nicht mehr gewährleistet, wenn neben der genannten Anlage auch Einrichtungen der Endlagerung radioaktiver Abfälle errichtet würden oder wenn die Sammelstelle Mitterteich endlagerähnliche Funktionen übernehmen sollte."

gef.Rö./fried0503a.s